

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 27. November 1990

279. Stück

715. Verordnung:	Musteranmeldestellenverordnung — MASTV
716. Verordnung:	Änderung der Patent- und Markenverordnung
717. Verordnung:	Ergänzung der Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
718. Verordnung:	Änderung der Verordnung über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg
719. Verordnung:	Datenverkehr in Personenstandsangelegenheiten im Bereich der Stadtgemeinde Kapfenberg
720. Kundmachung:	Aufhebung des Art. II Abs. 1 der 12. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle durch den Verfassungsgerichtshof

715. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Errichtung von Musteranmeldestellen (Musteranmeldestellenverordnung — MASTV)

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Musterschutzgesetzes 1990, BGBl. Nr. 497, wird verordnet:

§ 1. Bei den Kammern der gewerblichen Wirtschaft für Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg wird jeweils eine Musteranmeldestelle errichtet, welche die ihr nach dem Musterschutzgesetz 1990 übertragenen Aufgaben, insbesondere die Entgegennahme von Musteranmeldungen, wahrzunehmen hat.

§ 2. (1) Die Präsidenten der im § 1 genannten Kammern der gewerblichen Wirtschaft haben die Dienststunden der jeweiligen Musteranmeldestelle festzusetzen und öffentlich bekanntzumachen. Die Dienststunden sowie allfällige Änderungen sind dem Patentamt bekanntzugeben. Die Musteranmeldestellen müssen während der Dienstzeit der jeweiligen Kammer mindestens fünf Stunden pro Tag geöffnet sein. Endet die Dienstzeit der Kammer an einzelnen Tagen vor den festgesetzten Dienststunden der Musteranmeldestelle, so kann der Präsident verfügen, daß die Musteranmeldestelle an diesen Tagen gleichzeitig mit dem Ende der Dienstzeit schließt.

(2) Der personelle und sachliche Aufwand der Musteranmeldestelle ist von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft zu tragen, bei der sie errichtet ist.

§ 3. (1) Jede Musteranmeldestelle hat über die bei ihr eingereichten Anmeldungen (bei Sammelanmeldungen über jedes der darin enthaltenen Muster gesondert) öffentlich zugängliche Aufzeichnungen

zu führen, die nachstehende Angaben zu enthalten haben:

1. die Kammernummer, bestehend aus den ersten beiden Buchstaben des jeweiligen Bundeslandes, einem Bindestrich sowie einer fortlaufenden Zahl;
2. den Tag der Anmeldung sowie gegebenenfalls die beanspruchte Priorität und das Aktenzeichen der prioritätsbegründenden Anmeldung;
3. gegebenenfalls den Hinweis, daß eine Geheimmusteranmeldung oder eine Sammelanmeldung vorliegt;
4. die genaue Bezeichnung aller Beilagen, wie zB Vollmacht, Musterexemplar, Originaleinzahlungsbeleg;
5. den Namen sowie den Wohnsitz (Sitz) des Anmelders und gegebenenfalls seines Vertreters;
6. den Tag der Weiterleitung der Anmeldungunterlagen an das Patentamt.

(2) Die Musteranmeldestellen haben den Tag des Einlangens einer persönlich überreichten Eingabe auf Ersuchen des Überreichers auf einem von ihm beizubringenden Blatt, das den Namen des Anmelders und den Gegenstand der Eingabe enthält, zu bestätigen.

§ 4. Die Musteranmeldestellen haben die gemäß § 3 geführten Aufzeichnungen vom Tag der Anmeldung an fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

Schüssel

716. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Patent- und Markenverordnung geändert wird

Auf Grund

1. der §§ 95 Abs. 3 und 169 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 653/1987,
 2. der §§ 18 Abs. 2, 24 Abs. 3, 42 Abs. 1 und 70 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 653/1987, und
 3. der §§ 18 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 3, 43 Abs. 1 und 44 Abs. 2 des Musterschutzgesetzes 1990, BGBl. Nr. 497,
- wird — hinsichtlich des § 70 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 und des § 43 Abs. 1 des Musterschutzgesetzes 1990 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

Artikel I

Die Patent- und Markenverordnung, BGBl. Nr. 98/1985, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel, Kurztitel und die Abkürzung des Titels lauten:

„Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Durchführung des Patentgesetzes 1970, des Markenschutzgesetzes 1970 und des Musterschutzgesetzes 1990 (Patent-, Marken- und Musterverordnung — PMMV)“

2. Die Promulgationsklausel lautet:

„Auf Grund

1. der §§ 64 Abs. 3, 67, 92, 95 Abs. 3, 101 Abs. 3, 168 Abs. 6 und 169 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 653/1987,
2. der §§ 18 Abs. 2, 24 Abs. 3, 42 Abs. 1 und 70 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 653/1987, und
3. der §§ 18 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 3, 43 Abs. 1 und 44 Abs. 2 des Musterschutzgesetzes 1990, BGBl. Nr. 497,

wird — hinsichtlich des § 168 Abs. 6 des Patentgesetzes 1970, des § 70 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 und des § 43 Abs. 1 des Musterschutzgesetzes 1990 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:“

3. § 2 lautet:

„§ 2. Die zum Nachweis des rechtzeitig beanspruchten Prioritätsrechtes gemäß § 95 des Patentgesetzes 1970, § 24 des Markenschutzgesetzes 1970 und § 20 des Musterschutzgesetzes 1990 dienenden Belege sind innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist vorzulegen. Die Frist darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Tag der

Anmeldung im Inland enden. Sie ist aus rücksichtswürdigen Gründen zu verlängern.“

4. § 4 Abs. 2 bis 7 lautet:

„(2) Bei Jahresgebühren, gestundeten Anmeldegebühren (§ 166 Abs. 3 und 4, § 171 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970) und Erneuerungsgebühren (§ 19 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970; § 41 Abs. 1 des Musterschutzgesetzes 1990) sind der Zweck der Zahlung (Art der Gebühr) und die Nummer des Patentbesitzes, der Marke oder des Musters, auf die sich die Zahlung bezieht, anzugeben.

(3) Jede Gebühr ist gesondert einzuzahlen oder zu überweisen, es sei denn, es handelt sich um Jahresgebühren für mehrere Patente, Erneuerungsgebühren für mehrere Marken oder Muster oder um Gebühren in einem dasselbe Schutzrecht betreffenden Verfahren. In diesen Fällen sind jedoch die in einer einzigen Zahlung zusammengefaßten Gebühren nach Art, Höhe und Bestimmung der einzelnen Gebühren aufzugliedern.

(4) Die Entrichtung der in Musterangelegenheiten an das Patentamt zu leistenden Gebühren, mit Ausnahme der Erneuerungsgebühren (§ 41 Abs. 1 Musterschutzgesetz 1990), ist durch Überreichung der Einzahlungs- oder Überweisungsbelege im Original oder in Kopie, erforderlichenfalls der Ersatzbelege, nachzuweisen. Auf dem Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg, und zwar sowohl auf dem Erlagschein als auch auf dem Empfangsschein, sind der Name und die Anschrift des Antragstellers, der Zahlungszweck (Art der Gebühr) und gegebenenfalls das Aktenzeichen anzugeben.

(5) Bei Nichtvorlage des Einzahlungs- oder Überweisungsbelegs gemäß Abs. 4 ist zur Nachreichung des Belegs im Original oder in Kopie eine angemessene Frist einzuräumen. Läuft die Frist ungenützt ab, so ist das Begehren zurückzuweisen.

(6) Ersatzbelege im Sinne des Abs. 4, des § 168 Abs. 3 des Patentgesetzes 1970 und des § 42 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970 sind urschriftliche Bestätigungen

1. der Österreichischen Postsparkasse über die Gutschrift auf dem Postscheckkonto des Österreichischen Patentamtes,
2. eines Geldinstitutes über die Überweisung auf das Postscheckkonto des Österreichischen Patentamtes.

(7) Das Patentamt hat jedem Schutzrechtsinhaber auf dessen Verlangen das Einlangen rechtzeitig gezahlter Jahresgebühren und Erneuerungsgebühren zu bestätigen. Die hierzu vom Patentamt ausgegebenen oder diesen entsprechende Formulare sind ausgefüllt vom Einzahler zu überreichen.“

5. Die Überschrift des Abschnittes III lautet:

„III. Bestimmungen in Marken- und Musterangelegenheiten“

6. § 17 lautet:

„§ 17. Ist in Musterangelegenheiten der Nachweis des Prioritätsrechtes erforderlich (§ 20 Abs. 3 MuSchG), so ist mit dem Prioritätsbeleg auch die mit der prioritätsbegründenden Anmeldung überreichte Nach- oder Abbildung des Musters sowie die mit dieser Anmeldung allenfalls überreichte Beschreibung vorzulegen, sofern er diese nicht bereits enthält. Die Übereinstimmung der Nach- oder Abbildung sowie gegebenenfalls der Beschreibung mit den bei der prioritätsbegründenden Anmeldung überreichten Unterlagen ist von der zuständigen Behörde zu bestätigen.“

7. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a. Als Prioritätsbeleg (§ 3 Abs. 1) kann auch eine amtliche Urkunde über die Registrierung der Marke oder des Musters vorgelegt werden.“

8. Im § 18 Abs. 1 Z 8 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Dem § 18 Abs. 1 werden folgende Ziffern 9 und 10 angefügt:

- „9. für vom Patentamt angefertigte und bestätigte Auszüge aus dem Musterregister, für jedes Muster 50 S,
10. für ein Duplikat eines Musterzertifikates 50 S.“

9. § 18 Abs. 3 lautet:

„(3) Dem Musterzertifikat sowie jedem Auszug aus dem Musterregister sind sämtliche im Register enthaltenen Abbildungen des Musters in Kopie, bei farbigen Abbildungen in Farbkopie anzuschließen.“

10. Der bisherige § 18 Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

11. § 19 lautet:

„§ 19. Die Gebühr für die Veröffentlichung einer Marke (§ 17 Abs. 4 des Markenschutzgesetzes 1970) im Österreichischen Markenanzeiger sowie für die Veröffentlichung eines Musters (§ 43 Abs. 1 des Musterschutzgesetzes 1990) im Österreichischen Musteranzeiger beträgt jeweils 350 S.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

Schüssel

717. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 ergänzt wird

Auf Grund des § 21 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 412/1990 wird verordnet:

§ 1. Die Lohnklassentabelle im § 21 Abs. 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 364/1989 und 412/1990 lautet ab Lohnklasse 99 wie folgt:

„Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag täglich Schilling
99	wöchentlich über 6 450 bis 6 510 monatlich über 27 950 bis 28 210	374,80
100	wöchentlich über 6 510 bis 6 570 monatlich über 28 210 bis 28 470	379,00
101	wöchentlich über 6 570 bis 6 630 monatlich über 28 470 bis 28 730	381,30
102	wöchentlich über 6 630 monatlich über 28 730	384,70“

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

Geppert

718. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Verordnung über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg geändert wird

Auf Grund des § 66 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung vom 20. Juli 1989, BGBl. Nr. 389, über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 602/1989 und 430/1990 wird wie folgt geändert:

1. Die Lohnklassentabelle im § 1 lautet ab Lohnklasse 99 wie folgt:

„Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst		Grundbetrag täglich	
	DM		DM	
99	wöchentlich über	1 290	bis 1 302	93,70
	monatlich über	5 590	bis 5 642	
100	wöchentlich über	1 302	bis 1 314	94,80
	monatlich über	5 642	bis 5 694	
101	wöchentlich über	1 314	bis 1 326	95,40
	monatlich über	5 694	bis 5 746	
102	wöchentlich über	1 326		96,20“
	monatlich über	5 746		

2. § 2 lautet:

„§ 2. Der Familienzuschlag beträgt pro zuschlagsberechtigter Personen (§ 20 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 364/1989) DM 5,30 täglich.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

Geppert

Materialien für die Anlegung der Personenstandsbücher sowie über die Ausstellung von Abschriften aus den Personenstandsbüchern und von Personenstandsurkunden anzuwenden sind.

§ 2. Die in § 1 getroffene Anordnung schließt die Ermächtigung zur Verarbeitung und Übermittlung bereits in die Personenstandsbücher eingetragener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr ein.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1991 in Kraft.

Löschnak

719. Verordnung des Bundesministers für Inneres über den Datenverkehr in Personenstandsangelegenheiten im Bereich der Stadtgemeinde Kapfenberg

Auf Grund des § 7 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, wird verordnet:

§ 1. Auf Antrag der Stadtgemeinde Kapfenberg wird für den Bereich dieser Stadtgemeinde die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung der in die Personenstandsbücher einzutragenden Daten im automationsunterstützten Datenverkehr mit der Auflage angeordnet, daß dabei die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes und der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, besonders über die Übermittlung von Daten aus den Personenstandsbüchern und über die Auswahl der

720. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des Art. II Abs. 1 der 12. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 9. Oktober 1990, G 68/90-8, dem Bundeskanzler zugestellt am 2. November 1990, Art. II Abs. 1 der 12. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle, BGBl. Nr. 375/1988, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky